

# GStB Gestaltende Steuerberatung

Steuerplanung · Steueroptimierung · Gestaltungsmodelle



Ihr Plus im Netz: [gstb.iww.de](http://gstb.iww.de) | S. 121–160  
Online | Mobile | Social Media

## 04 | 2016

### Kurz informiert

Vertragliche Kaufpreisaufteilung bei Gebäude und Grund und Boden .....	121
Übungsleiter: 14 Wochenstunden gelten noch als nebenberuflich .....	121

### Umsatzsteuer

„Bauträgerfälle“: Neues zur Geschäftsveräußerung im Ganzen bei Immobilientransaktionen .....	122
Formale Rechnungshürden beim Vorsteuerabzug und fragliche Rückwirkung von Korrekturen .....	126

### Grundstücksgeschäfte

Gewerblicher Grundstückshandel bei Einbringung von Grundstücken in eine Personengesellschaft.....	128
--	-----

### Steuerticker

Neues aus Rechtsprechung und Finanzverwaltung auf den Punkt gebracht .....	131
--	-----

### Steuererklärungen 2015

Abschlüsse und Steuererklärungen 2015 – Teil 2: Highlights bei der privaten ESt-Erklärung .....	135
--	-----

### Gesetzgebung

Der neue § 7b EStG: Steuerliche Förderung des Mietwohnungsneubaus auf den Weg gebracht .....	144
---	-----

### Geschäftsführer-Versorgung

Das „BitMoG-Dilemma“ – zweiter Akt: Gesetzgeber lässt Chance ungenutzt verstreichen! .....	152
---	-----

## GESCHÄFTSFÜHRER-VERSORGUNG

## Das „BilMoG-Dilemma“ – zweiter Akt: Gesetzgeber lässt Chance ungenutzt verstreichen!

von Jürgen Pradl, Geschäftsführer der PENSIONS CONSULT PRADL GmbH,  
Kanzlei für Altersversorgung,

| Der Gesetzgeber hat es erneut versäumt, die hochkomplexe Thematik der Bewertung von Pensionsverpflichtungen nachhaltig zu entflechten. Die aktuellen Reformbemühungen endeten in einer HGB-Mini-Reform, die ausschließlich die handelsrechtliche Bewertung von Altersversorgungsverpflichtungen der Höhe nach zum Inhalt hat. § 6a EStG blieb unangetastet. Die Forderungen der Wirtschaft nach einer echten Entlastung der Passivseite der Handelsbilanz wurden nicht erfüllt. Unsere kritische Analyse zeigt, dass die Maßnahmen des Gesetzgebers nur temporär wirken und sich in den Jahren nach 2018 schnell wieder „in Luft auflösen“. |

### 1. Die Neuregelung des § 253 HGB im Überblick

Bereits im Dezemberheft der GStB (GStB 15, 450) hatten wir darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber mit einer Reform, die sich ausschließlich auf die Anpassung des handelsrechtlichen Rechnungszinses konzentriert, einen Schritt in die falsche Richtung unternimmt. Leider sind diese Hinweise nicht auf fruchtbaren Boden gefallen.

Begründet wird die Gesetzesänderung ausschließlich mit der anhaltenden Niedrigzinsphase, die dafür gesorgt hat, dass die Handelsbilanzen der Unternehmen durch explodierende Pensionsrückstellungen überdurchschnittlich belastet wurden. Dieser Entwicklung wollte der Gesetzgeber entgegenwirken.

#### 1.1 Verlängerung des Durchschnittszeitraums

Der Kern der Neuregelung bezieht sich daher auf die Verlängerung des Durchschnittszeitraums des Marktzinses, der der Ermittlung des handelsrechtlichen Rechnungszinses zugrunde gelegt wird. Nach § 253 Abs. 2 S. 1 HGB wird dieser Zeitraum von bisher 7 auf künftig 10 Jahre verlängert. Da damit eine Erhöhung des Rechnungszinses sowie eine Reduzierung der handelsrechtlichen Pensionsrückstellung einhergehen, führt diese Maßnahme **zunächst** zu einer Entlastung der Passivseite der Handelsbilanz.

#### 1.2 Unterschiedsbetrag mit Ausschüttungssperre und Ausweisverpflichtung

Zu viel Freude an der Entlastungswirkung wollte der Gesetzgeber dann aber doch nicht aufkommen lassen. So werden die Unternehmen künftig über den neugeschaffenen Abs. 6 zu § 253 HGB verpflichtet, die Pensionsverpflichtungen alljährlich einer doppelten Bewertung zu unterwerfen, um einen rechnungszinsbedingten Unterschiedsbetrag zu ermitteln. Der rechnungszinsbedingte Unterschiedsbetrag unterliegt

- a) sowohl einer **Ausschüttungssperre** (§ 253 Abs. 6 S. 2 HGB) als auch
- b) einer **Ausweisverpflichtung** im Anhang oder unterhalb der Bilanz (§ 253 Abs. 6 S. 3 HGB).



ARCHIV

Ausgabe 12 | 2015  
Seiten 450–456

Explodierenden  
Pensionsrückstel-  
lungen ...

... soll mit höherem  
Rechnungszins  
entgegengewirkt  
werden

Alljährliche doppelte  
Bewertung

**MERKE** | Die Änderung der entsprechenden Normen des HGB hat der Bundestag am 18.2.16 im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften beschlossen. Das Gesetz hat am 26.2.16 den Bundesrat passiert und wurde am 16.3.16 im BGBl veröffentlicht (BGBl I 16, 396).

## 2. § 6a EStG bleibt unangetastet

Der Gesetzgeber hat sich im Rahmen der aktuellen Reformbemühungen nicht mit der Anpassung der Bestimmungen des § 6a EStG auseinandergesetzt. So bleibt an dieser Stelle alles beim Alten. D. h., für die ertragsteuerrechtliche Bewertung von Pensionsverpflichtungen ist der seit 1981 unveränderte Rechnungszins in Höhe von 6,0 % anzuwenden.

### 2.1 Änderungsbedarf zu § 6a EStG durch Politik bestätigt

Und dies obwohl die Notwendigkeit, die Reformbemühungen auch auf den § 6a EStG auszuweiten, der Politik sehr wohl bewusst ist, wie eine mir vorliegende Stellungnahme des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 17.2.16 zur steuerrechtlichen Bilanzierung von Pensionsrückstellungen zeigt. Zur notwendigen Anpassung des § 6a EStG an den für die Handelsbilanz maßgeblichen Rechnungszins führt das Schreiben u. a. aus:

„Aus Sicht der Wirtschaft ist die weitergehende Forderung nach Angleichung des Rechnungszinses für die Bewertung der Pensionsrückstellungen in der Steuerbilanz, der seit 1981 unverändert bei 6 % liegt, nachvollziehbar. Es ist eindeutig, dass die steuerbilanzielle Pensionsrückstellung die tatsächliche Höhe der Verpflichtung unterzeichnet.

[...] Die Bundesregierung wird daher aufgefordert, Maßnahmen zu prüfen, die den wirtschaftlichen Notwendigkeiten der Unternehmen entsprechen, aber auch der Situation der öffentlichen Haushalte gerecht werden. Eine Absenkung des steuerrechtlichen Rechnungszinses für Pensionsrückstellungen würde die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden pro Prozentpunkt einmalig mit rund 10 Mrd. Euro belasten. Um ein marktnahes Niveau zu erreichen, wäre derzeit eine Absenkung um 2 Prozentpunkte erforderlich. Selbst mit einer langfristigen Übergangsregelung wird es daher schwierig, eine Entlastung der Unternehmen zu erreichen. Darüber hinaus ist auch die aktuelle finanzpolitische Lage zu berücksichtigen, die maßgeblich von den Zusatzbelastungen infolge der stark gestiegenen Zuwanderung beeinflusst wird.“

Die Ausführungen machen zunächst Mut, da sie verdeutlichen, dass die Forderung der Wirtschaft zur Anpassung der Bestimmungen des § 6a EStG anerkannt wird. Der Dämpfer folgt jedoch auf dem Fuß! Denn die Aussicht auf eine Anpassung der ertragsteuerrechtlichen Bewertung ist aufgrund des erheblichen Steuervolumens und der Verfassung der öffentlichen Haushalte wohl als sehr gering einzuschätzen. Ein Ergebnis, dass in dieser Form so nicht hingenommen werden kann.

Ertragsteuerlich bleibt es beim Rechnungszins von 6 %

Absenkung um zwei Prozentpunkte wäre zumindest erforderlich

Problem erkannt, aber aufgeschoben

## 2.2 Aufruf zu einer Initiative zur Anpassung des § 6a EStG

Es kann nicht unwidersprochen bleiben, dass „Vater Staat“ weiterhin die Versteuerung von Scheingewinnen billigend in Kauf nimmt, um seinen übermäßigen Finanzbedarf und die finanziellen Folgen einer missglückten Zuwanderungspolitik meistern zu können und wichtige Reformen auf der Strecke bleiben. M. E. ist es nun an der Zeit, dass die Organisationen der steuerberatenden Berufe und die Vertreter der Wirtschaft ihre Kräfte bündeln, um gemeinsam hiergegen vorzugehen.

**Beachten Sie |** Eine derartige Vorgehensweise kann m. E. auch auf die Grundsätze der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1984 gestützt werden (BVerfG 28.11.84, 1 BvR 1157/82). Damals hatte das BVerfG zwar die Anhebung des steuerrechtlichen Rechnungszinses durch das 2. HStruktG vom 22.12.81 von 5,5 % auf 6,0 % als verfassungskonform beurteilt. Die damalige Argumentation des BVerfG hinsichtlich der Angemessenheit des steuerrechtlichen Rechnungszinses dürfte aber ausreichend Anlass geben, an der Verfassungsmäßigkeit der jetzigen Regelung zu zweifeln:

„Wesentlich ist lediglich, dass sich der Zinsfuß in einem der wirtschaftlichen Realität angemessenen Rahmen hält. Die Annahme, dass der Rechnungszinsfuß von 6 % deutlich unter dem am Kapitalmarkt auf absehbare Zeit erzielbaren Zinssatz für langfristige Fremdgelder liegt, traf im Jahre 1981 zu. Der Zinssatz von 6 % kann deshalb nach den damals gegebenen Marktverhältnissen nicht als überhöht angesehen werden. Inzwischen hat allerdings ein Trend zur Zinssenkung eingesetzt. Sollten sich in Zukunft die wirtschaftlichen Verhältnisse so einschneidend ändern, dass die Grundlage der gesetzgeberischen Entscheidung durch neue, im Zeitpunkt des Gesetzeserlasses noch nicht abzusehende Entwicklungen entscheidend infrage gestellt wird, kann der Gesetzgeber von Verfassungswegen gehalten sein zu überprüfen, ob die ursprüngliche Entscheidung noch aufrechtzuerhalten ist.“

**PRAXISHINWEIS |** M. E. steht außer Zweifel, dass sich der Zinssatz von 6 % mittlerweile außerhalb eines der wirtschaftlichen Realität angemessenen Rahmens bewegt. Vielmehr dürften die dramatischen finanzpolitischen Veränderungen der letzten Jahre dazu geführt haben, dass die vom BVerfG definierten Rahmenbindungen, die den Gesetzgeber quasi zu einer erneuten Überprüfung des steuerrechtlichen Rechnungszinses von Verfassungswegen zwingen, erfüllt sind.

## 3. Die Auswirkungen der HGB-Reform im Einzelnen

Im Folgenden werden die einzelnen Inhalte der HGB-Reform sowie deren Auswirkungen dargestellt.

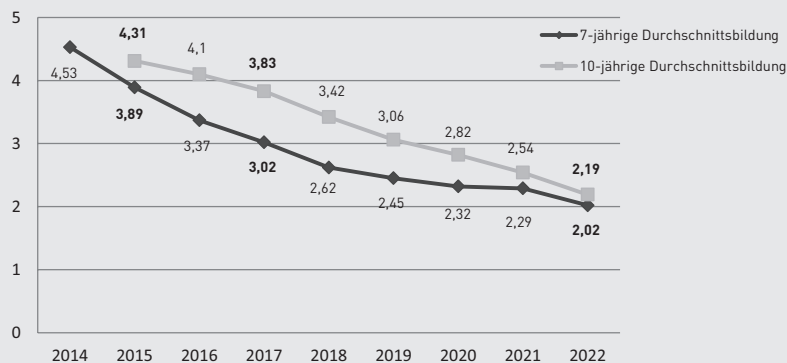
### 3.1 Temporäre Erhöhung des HGB-Rechnungszinses

Die Verlängerung des Durchschnittszeitraums des Marktinzins, der der Ermittlung des handelsrechtlichen Rechnungszinses zugrunde gelegt wird, von bisher 7 auf zukünftig 10 Jahre führt nach heutigem Erkenntnisstand voraussichtlich zu folgender Zinsentwicklung:

Andauernde  
Versteuerung von  
Scheingewinnen  
nicht hinnehmbar

Man beachte: Das  
Urteil stammt aus  
dem Jahr 1984!

### Entwicklung HGB-Rechnungszins bis 2022



Grafik: IWW Institut 2016

#### Erläuterungen zum Schaubild 1:

Der Verlauf der beiden Zinskurven zeigt, dass sich per 31.12.15 eine Erhöhung des Rechnungszinses von 0,42 % ermittelt.

Die Differenz der beiden Zinskurven findet per 31.12.17 ihren voraussichtlichen Höhepunkt. Zu diesem Stichtag beträgt die **Zinsdifferenz voraussichtlich 0,81 %**. Damit ist zugleich der Wendepunkt erreicht. Bei einer Fortdauer der Niedrigzinsphase – von der m. E. auszugehen ist –, wird sich die Zinsdifferenz ab diesem Zeitpunkt wieder sukzessive abbauen, sodass zum Ende des Betrachtungszeitraums (31.12.22) **nur noch eine minimale Zinsdifferenz von voraussichtlich 0,17 %** zu Buche stehen wird.

**Ergebnis:** Die von der Bundesregierung geplante Entlastung der Unternehmen konzentriert sich somit auf die Jahre bis 2018, um sich im Anschluss daran wieder zu verflüchtigen.

Der Gesetzgeber setzt somit offensichtlich auf den Faktor Zeit, verbunden mit der Hoffnung, dass die Niedrigzinsphase in naher Zukunft ihr Ende finden wird. Diese Hoffnung ist jedoch nach dem historischen Beschluss der EZB vom 10.3.16, mit dem der Leitzins auf 0,00 % gesenkt wurde, mehr denn je in weite Ferne gerückt. Zumal EZB-Chef Mario Draghi bei dieser Gelegenheit betonte, dass die Niedrigzinsphase wohl noch länger andauern wird.

#### 3.2 Temporäre Reduzierung der handelsrechtlichen Pensionsrückstellungen

Die Neuregelung wird zunächst zu einer zeitlich begrenzten Entlastung der Passivseite der Handelsbilanzen führen – wie das umseitige Schaubild zeigt. Die Grafik erläutert, mit welcher Reduzierung der handelsrechtlichen Pensionsrückstellung in den folgenden Jahren gerechnet werden kann.

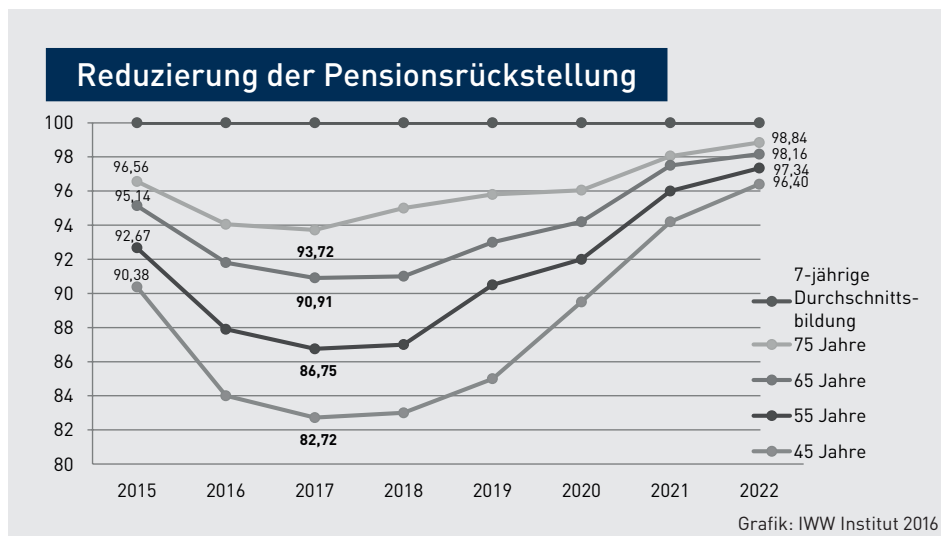
#### Erläuterungen zum Schaubild 2:

Das Schaubild definiert zunächst die am jeweiligen Bilanzstichtag nach der bestehenden Regelung zu bildende Pensionsrückstellung als 100 %-Wert. Zur Ermittlung des **Abweichungspotenzials** wurden diesen Werten die voraussichtlichen Rückstellungsverläufe eines heute 45-, 55-, 65- und 75-jährigen Geschäftsführers nach der Neuregelung gegenübergestellt.

Zinsdifferenz wird sich ab 2018 wieder sukzessive abbauen

Entlastung nur temporär

Bewertung nach Alt- und Neuregelung im Vergleich



Die vier Verlaufskurven zeigen die Abweichungen, die sich durch die Änderungen beim Rechnungszins in den nächsten Jahren ergeben werden:

- Der Verlauf der Rückstellungskurven zeigt für den Bilanzstichtag zum 31.12.15 eine Reduzierung der handelsrechtlichen Pensionsrückstellung in einem Bereich zwischen knapp 10 % (für den 45-Jährigen) und gut 3 % (für den 75-Jährigen).
- Das Schaubild zeigt zum 31.12.17 ein maximales Abweichpotenzial in Höhe von gut 17 % (für den 45-Jährigen) und knapp 7 % (für den 75-Jährigen). In allen Fällen baut sich die Rückstellungsdifferenz ab 2018 sukzessive ab, sodass sie sich gegen Ende des Betrachtungszeitraums (31.12.22) nur noch in einer Bandbreite zwischen gut 3 % und gut 1 % bewegt.

**Ergebnis:** Der Verlauf der Rückstellungskurven verdeutlicht, dass die Zinsensitivität des Rückstellungsverlaufs – und somit das Abweichpotenzial – in erster Linie vom Alter des Versorgungsberechtigten geprägt wird. Die temporäre Entlastung fällt umso höher aus, je jünger der Versorgungsberechtigte ist.

### 3.3 Verfehlte Entlastungswirkung

Die Forderung der Wirtschaft im Hinblick auf eine Entlastung der Handelsbilanz war darauf ausgerichtet, **eine echte Entlastung auf der Passivseite der Handelsbilanz zu erreichen**. Die Forderung entsprach sowohl den Vorstellungen derjenigen Unternehmen, die

- eine unangemessene Verringerung des Ausschüttungsvolumens beklagten als auch derjenigen, die
- eine inakzeptable Belastung ihres Eigenkapitals aus Bonitätsgründen beanstandeten.

Die Forderung nach einer echten Entlastung der Passivseite der Handelsbilanz hat der Gesetzgeber aus dem Blickwinkel beider Gruppen grundsätzlich konterkariert:

Reduzierung von  
ca. 3 bis 10 %

Abweichpotenzial  
sinkt bis Ende 2022  
auf 1 bis 3 %

- Mit der Einführung eines rechnungszinsbedingten Unterschiedsbetrags sowie der damit einhergehenden **Ausschüttungssperre** hat er bewirkt, dass die bilanzielle Entlastung nicht an die Gesellschafter der betroffenen Unternehmen weitergegeben werden kann.
- Mit der Einführung der **Ausweisverpflichtung des Unterschiedsbetrags** hat er dokumentiert, dass die Bewertung unter Anwendung des 10-jährigen Durchschnittszinses lediglich eine Bilanzierungshilfe darstellt, die unter Bonitäts Gesichtspunkten zu keiner wirklichen Entlastung führen wird.

### 3.3.1 Doppelbewertung und Ausschüttungssperre

Nach § 253 Abs. 6 S. 2 HGB dürfen Gewinne nur ausgeschüttet werden, wenn die nach der Ausschüttung verbleibenden frei verfügbaren Rücklagen zuzüglich eines Gewinnvortrags und abzüglich eines Verlustvortrags mindestens dem Unterschiedsbetrag nach Abs. 6 S. 1 entsprechen. Die Notwendigkeit einer Ausschüttungssperre hat der Gesetzgeber wie folgt begründet (BT-Drs. 18/7584):

„Bei der Anwendung der Neuregelung kommt es in den ersten Jahren im Vergleich zur bisherigen Regelung zu einer Reduzierung des jährlichen Aufwands für die Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen. In späteren Jahren werden dafür dann entsprechend höhere Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen erforderlich. Damit tritt eine Verschiebung auf der Passivseite der Bilanz ein, indem der Anteil des Fremdkapitals zugunsten des Eigenkapitals reduziert wird. Zugleich entsteht für das Unternehmen ein Ertrag aus dem geringeren Ansatz der Rückstellungen. **Da sich dieser Ertrag ausschließlich aus einer geänderten gesetzlichen Vorgabe und nicht aus der Geschäftstätigkeit selbst ergibt, soll eine Ausschüttung des Unterschiedsbetrags nicht erfolgen können.** Vielmehr dient die Neuregelung der Abmilderung der Niedrigzinsphase und nicht dazu, das Vorsichtsprinzip nach § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB oder die Fähigkeit, die Vorsorgeversprechen zu erfüllen einzuschränken.

**MERKE |** Die Ausschüttungssperre wird in jedem Geschäftsjahr erhöht oder reduziert, sodass sie immer genau dieselbe Höhe hat, wie der für das jeweilige Geschäftsjahr ermittelte positive Unterschiedsbetrag zwischen neuer und alter Regelung. Der Gesetzgeber verfolgt damit das Ziel, die Mittel aus der Entlastungswirkung im Unternehmen zu binden. Nach seinen Vorstellungen führt die Ausschüttungssperre dazu, dass aus Rückstellungen teilweise Rücklagen werden sollen.

In der Folge haben die betroffenen Unternehmen die Pensionsverpflichtungen alljährlich einer doppelten Bewertung zu unterwerfen (§ 253 Abs. 6 S. 1 HGB):

- a) Zum einen hat für den Bilanzausweis zunächst eine Bewertung mit dem 10-jährigen Durchschnittszins zu erfolgen.
- b) Zum anderen muss im Anschluss daran eine parallele Bewertung mit dem 7-jährigen Durchschnittszins erfolgen.

Entlastung  
kommt nicht beim  
Gesellschafter an

Anteil des  
Fremdkapitals wird  
reduziert

Bildung von  
Rücklagen anstelle  
von Rückstellungen

Die Bewertungsergebnisse sind dann gegenüberzustellen. Der so ermittelte rechnungszinsbedingte Unterschiedsbetrag beziffert den ausschüttungsgesperrten Gewinn.

### 3.3.2 Doppelbewertung und Ausweisverpflichtung

Nach § 263 Abs. 6 S. 3 HGB ist der Unterschiedsbetrag nach Satz 1 in jedem Geschäftsjahr im Anhang oder unter der Bilanz darzustellen, um dem gestiegenen Informationsbedürfnis Rechnung zu tragen.

Die vorgeschriebene Doppelbewertung und die damit einhergehende Ausweisverpflichtung führen m. E. dazu, dass die angestrebte Entlastungswirkung letztlich zur reinen Bilanzkosmetik mutiert. Da sämtliche anderen Rückstellungen für die Zwecke der Handelsbilanz weiterhin unter Anwendung des 7-jährigen Durchschnittszinses zu bewerten sind, verkommt die Sonderbestimmung für Altersversorgungsverpflichtungen zu einer reinen Bilanzierungshilfe.

**PRAXISHINWEIS** | Auch künftig dürfte daher der wahre handelsrechtliche Wert der Pensionsverpflichtung nach wie vor der Wertansatz sein, der sich bei Anwendung der Altregelung ergibt. In der Bilanzanalyse kann dieser Wert leicht dadurch ermittelt werden, dass man die in der Handelsbilanz ausgewiesene Pensionsrückstellung um den im Anhang ausgewiesenen rechnungszinsbedingten Unterschiedsbetrag erhöht. Auch bei der Einschätzung der Bonität eines Unternehmens wird wohl der im Anhang ausgewiesene Unterschiedsbetrag mit einbezogen werden. Entsprechend wird seit Einführung des BilMoG mit dem sog. BilMoG-Übergangsbetrag gemäß Art. 67 Abs. 1 EGHGB verfahren.

### 3.4 Erhöhter Verwaltungsaufwand

Durch die erweiterten gesetzlichen Verpflichtungen ist zudem der Verwaltungsaufwand erheblich gestiegen. So muss im Rahmen der Erstellung des handelsrechtlichen Bilanzgutachtens künftig eine doppelte Bewertung angestellt werden, um den rechnungszinsbedingten Unterschiedsbetrag ermitteln zu können. Beinhaltet das Bilanzgutachten auch noch Prognosewerte, so müssen auch diese in doppelter Hinsicht ermittelt werden. Die Komplexität der handelsrechtlichen Bewertung, die bereits jetzt die der steuerrechtlichen bei weitem übersteigt, wird nochmals deutlich zunehmen.

**Beachten Sie** | Hat das betroffene Unternehmen von der Übergangsregelung des Art. 67 Abs. 1 EGHGB Gebrauch gemacht, so ist neben dem rechnungszinsbedingten Unterschiedsbetrag auch noch der BilMoG-Übergangsbetrag zu ermitteln. Beide Positionen sind dann in einem gesonderten Rückstellungsspiegel darzustellen. In der Bilanzanalyse ist dann die auf der Passivseite ausgewiesene Pensionsrückstellung um den noch nicht zugeführten BilMoG-Übergangsbetrag und den rechnungszinsbedingten Unterschiedsbetrag zu erhöhen.

Klar ist schon jetzt, dass die Gebühren für die Erstellung handelsrechtlicher Bilanzgutachten in der Zukunft steigen werden. Die HGB-Reform wird somit zu einer deutlichen Steigerung der Verwaltungskosten führen.

Ermittlung des ausschüttungsgesperrten Gewinns

Unterschiedsbetrag bei Beurteilung der Bonität weiter wichtig

BilMoG-Übergangsbetrag als weitere „Stolperfalle“



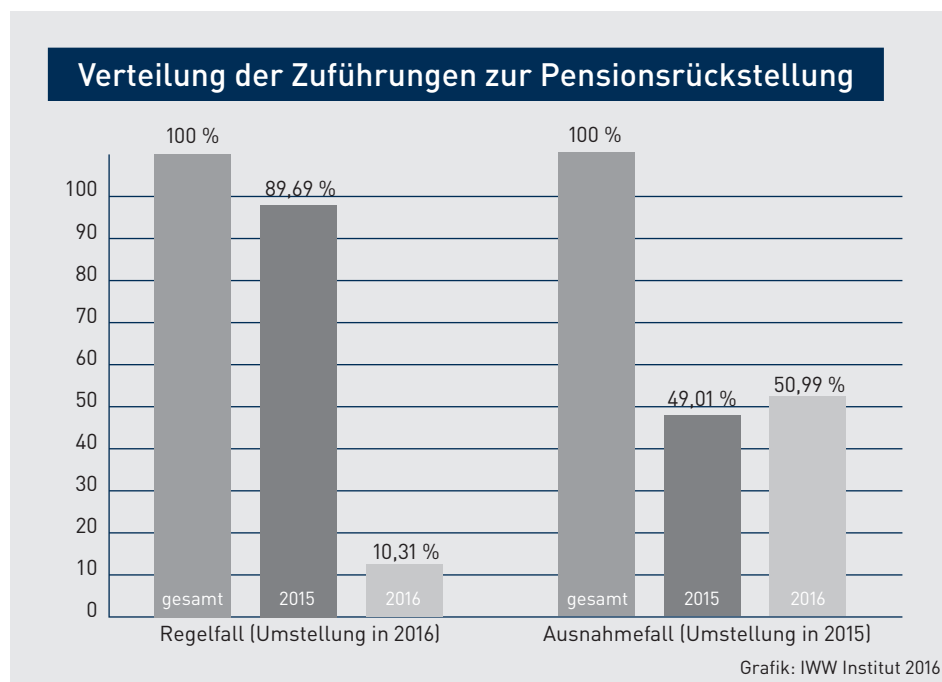
## 4. Anwendungsregelung

Die Neuregelung gilt verpflichtend für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.15 enden (Art. 75 Abs. 6 S. 1 EGHGB). Demnach ist bei handelsrechtlichen Bilanzgutachten für alle Bilanzstichtage nach dem 31.12.15 obligatorisch der 10-jährige Durchschnittszins anzuwenden (Regelfall).

**PRAXISHINWEIS** | Der Gesetzgeber räumt den Unternehmen jedoch die Möglichkeit ein, die Neuregelung optional bereits für ein Geschäftsjahr anzuwenden, das nach dem 31.12.14 beginnt und vor dem 1.1.16 endet (Ausnahmefall). Die Unternehmen werden damit in die Lage versetzt, über die Be- bzw. Entlastung der beiden Geschäftsjahre 2015 und 2016 durch die Pensionsrückstellungen selbst zu entscheiden.

Nach dem 31.12.15  
endende Geschäfts-  
jahre betroffen

Optionsregel:  
Anwendung auf  
Wirtschaftsjahr 2015  
möglich



### Erläuterungen zum Schaubild 3:

Das Schaubild 3 zeigt, mit welcher Verteilungswirkung im Hinblick auf die Zuführung zur handelsrechtlichen Pensionsrückstellung durch die Ausübung der Option gerechnet werden kann. Es definiert dabei als Ausgangssituation die Summe der voraussichtlich für die Geschäftsjahre 2015 und 2016 entstehenden Zuführungen als verteilungsfähige Masse (100 %).

**Ergebnis:** Es wird deutlich, dass bei Anwendung der gesetzlichen Neuregelung ab 2016 der Löwenanteil von rd. 90 % des Zuführungsvolumens auf das Geschäftsjahr 2015 entfällt. Entscheidet sich das Unternehmen dagegen für eine optionale und rückwirkende Anwendung der Neuregelung bereits ab dem Geschäftsjahr 2015, so erreicht es damit eine annähernde Gleichverteilung des Zuführungsvolumens. Das Ergebnis des Geschäftsjahres 2015 wird dadurch deutlich entlastet.

Umstellung in 2015  
und in 2016 im  
Vergleich

**Beachten Sie |** Die oben genannten Zahlen zur Verteilung des Rückstellungsvolumens basieren auf einer Berechnung für einen heute 55-jährigen Geschäftsführer. Das tatsächliche Verteilungsergebnis kann im Einzelfall in Abhängigkeit von den individuellen Umständen entsprechend abweichen.

## 5. Handlungsempfehlung

Im Hinblick auf die Anwendung der gesetzlichen Neuregelung haben die versorgungstragenden Unternehmen nur eine Frage zu beantworten: Soll die gesetzliche Neuregelung

- a) obligatorisch erstmals für das Geschäftsjahr 2016 angewendet werden (Regelfall) oder
- b) freiwillig bereits auf das Geschäftsjahr 2015 (Ausnahmefall)?

**PRAXISHINWEIS |** Eine Entscheidung zugunsten des Ausnahmefalls macht m. E. dann Sinn, wenn das betroffene Unternehmen

- a) die Belastung des Eigenkapitals in der Handelsbilanz für das Geschäftsjahr 2015 reduzieren und
- b) eine gleichmäßigere Verteilung der Zuführungen zur Pensionsrückstellung auf die Geschäftsjahre 2015 und 2016 erreichen möchte.

**Beachten Sie |** Eine Entscheidung zugunsten des Ausnahmefalls führt aber nicht zu einer Erhöhung des Ausschüttungspotenzials für das Geschäftsjahr 2015.

### FAZIT |

Sollte das Ziel der Mini-Reform – wie von der Bundesregierung formuliert – tatsächlich darin gelegen haben, die negativen Auswirkungen der Niedrigzinsphase auf die Attraktivität der Direktzusagen von Betriebsrenten spürbar zu vermindern, so hat der Gesetzgeber auch seine eigene Zielsetzung verfehlt. Das „BilMoG-Dilemma“ findet daher seine Fortsetzung im zweiten Akt!

Eine nachhaltige Steigerung der Attraktivität der betrieblichen Altersversorgung, die dann auch zu einer positiven Veränderung im Altersversorgungsmarkt führen würde, lässt sich m. E. nur dann erzielen, wenn die Bestimmungen des § 6a EStG an die wirtschaftliche Realität angepasst werden. Wirtschaft und Steuerberater sind gleichermaßen dazu aufgerufen, gegen die fortgesetzte Versteuerung von Scheingewinnen vorzugehen. Dies könnte auch über die erneute Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit des im § 6a EStG seit 35 Jahren unverändert festgeschriebenen Rechnungszinses geschehen.

**ZUM AUTOR |** Jürgen Pradl ist gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung und geschäftsführender Gesellschafter der PENSIONS CONSULT PRADL GmbH, Kanzlei für Altersversorgung, [juergen.pradl@pcp-kanzlei.de](mailto:juergen.pradl@pcp-kanzlei.de)

Unternehmen haben die „Qual der Wahl“

Das spricht für den Ausnahmefall!

Gesetzgeber hat eigene Zielsetzung deutlich verfehlt